

Ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen im Kanton Obwalden

Merkblatt¹

Ausgabe vom März 2018 (Stand Januar 2026)

¹ Abrufbar unter: www.ow.ch (Amt für Justiz → Amtsleitung → Publikationen)

Einleitung

Der Wunsch, sich einbürgern zu lassen, entspricht dem Anliegen, als gleichberechtigtes Gesellschaftsmitglied wahrgenommen zu werden und am gesellschaftlich-politischen Leben teilzuhaben. Die Einbürgerung ist Ausdruck dafür, dass sich eine Person als Teil der Gesellschaft versteht, in der sie lebt. Seitens der Aufnahmegesellschaft bedeutet die Einbürgerung die Anerkennung einer Person als vollwertiges Mitglied dieser Gesellschaft.²

Der Einbürgerungsbereich hat in den letzten zehn Jahren eine zunehmende Verrechtlichung erfahren. Diese Verrechtlichung kann einerseits auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und andererseits auf Veränderungen in der schweizerischen Rechtsordnung zurückgeführt werden.

Die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Personen richtet sich nach der eidgenössischen³ und kantonalen⁴ Bürgerrechtsgesetzgebung. Das darauf abgestützte Einbürgerungsverfahren im Kanton Obwalden stellt hohe Anforderungen an die gesuchstellenden Personen. Dies einerseits bezüglich des Verfahrens, andererseits hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, welche diese Personen mitbringen müssen.

Das vorliegende Merkblatt dient der Information und ist ein Hilfsmittel für die einbürgerungswilligen und gesuchstellenden Personen, damit diese sich im Verfahren orientieren und auf die Einbürgerung vorbereiten können. Es wird regelmässig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt lediglich eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen dar und kann die Gesetzgebung nicht ersetzen.

² Einbürgerung, Vorschläge und Empfehlungen für ein zeitgemässes Bürgerrecht, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen, Bern 2012, S. 3.

³ Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0) und Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV; SR 141.01). Die Erlasse des Bundes können bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale **bezogen** werden (Postadresse: EDMZ, 3000 Bern) oder sind im Internet **abrufbar** unter www.admin.ch.

⁴ Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2), Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung) vom 27. Januar 2006 (BRV; GDB 111.21) und den Ausführungsbestimmungen über die Bürgerrechtsverordnung vom 19. Dezember 2017 (AB BRV; GDB 111.211). Die obwaldnerischen Erlasse sind erhältlich bei der Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen, oder abrufbar im Internet unter www.ow.ch.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Voraussetzungen.....	5
1.1. Formelle Voraussetzungen.....	5
1.1.1. Niederlassungsbewilligung.....	5
1.1.2. Wohnsitzerfordernisse.....	5
1.1.3. Wegzug und Unterbrechung.....	5
1.2. Materielle Voraussetzungen.....	5
1.2.1. Integration.....	6
1.2.2. Vertrautsein.....	6
1.2.3. Ausnahmen.....	6
2. Gebühren im Einbürgerungsverfahren.....	6
3. Verfahren.....	7
3.1. Verfahrensstufen.....	7
3.2. Vor der Einreichung des Gesuchs (Vorverfahren).....	7
3.2.1. Gemeindekanzlei als Ansprechstelle.....	7
3.2.2. Reihenfolge der Beschaffung der Unterlagen.....	8
3.2.3. Informationsveranstaltung.....	8
3.2.4. Sprachstandanalysen.....	8
3.2.5. Staatsbürgerliche Grundkenntnisse.....	8
3.2.6. Vorbereitungskurs.....	9
3.2.7. Dispensationen.....	9
3.2.8. Bescheinigung über den Aufenthalt.....	9
3.2.9. Registrierung.....	10
3.3. Einreichung des Gesuchs.....	11
3.3.1. Form und Zuständigkeit.....	11
3.3.2. Kinder.....	11
3.3.3. Mitwirkungspflicht.....	11
3.4. Einholung Führungsbericht.....	12
3.5. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.....	12
3.6. Erteilung des Kantonsbürgerrechts.....	12
3.7. Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.....	13
3.8. Formeller Entscheid.....	13
3.9. Beschwerde, Rechtskraft.....	13
3.10. Zustellung an die Behörden.....	13
4. Pass und Identitätskarten.....	13
5. Nichtigerklärung der Einbürgerung.....	14
6. Hinweis betreffend die erleichterte Einbürgerung.....	14
7. Anhänge.....	15
Anhang 1: Ablauf des Einbürgerungsverfahrens.....	15

Anhang 2: Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	16
Anhang 3: Respektierung der Werte der Bundesverfassung	16
Anhang 4: Sprache	17
Anhang 5: Staatsbürgerliche Grundkenntnisse	17
Anhang 6: Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.....	18
Anhang 7: Förderung der Integration der Familienmitglieder	19
Anhang 8: Ausnahmegründe und Dispensation	19

1. Voraussetzungen

1.1. Formelle Voraussetzungen

1.1.1. Niederlassungsbewilligung

Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann nur stellen, wer eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

1.1.2. Wohnsitzerfordernisse

Im Zeitpunkt der Gesuchstellung müssen folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllt sein:⁵

- 10 Jahre in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt / tatsächlicher Aufenthalt mindestens sechs Jahre);
- 5 Jahre ununterbrochen im Kanton Obwalden und in der gleichen Gemeinde, unmittelbar vor Gesuchseinreichung.

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit folgenden Aufenthaltstiteln:

- Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Ausweis);
- vorläufige Aufnahme (F-Ausweis): die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
- Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten oder ein vergleichbarer Aufenthaltstitel.

Kinder können daher, wenn sie seit ihrer Geburt in der Schweiz leben, frühestens nach dem vollendeten 9. Lebensjahr, selbständig ein Gesuch einreichen.

1.1.3. Wegzug und Unterbrechung

Das Bürgerrecht ist naturgemäss an einen Wohnsitzkanton gebunden. Zieht die gesuchstellende Person während des Einbürgerungsverfahrens in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton, bevor die für die "Zusicherung notwendigen Abklärungen"⁶ abgeschlossen sind, wird das Einbürgerungsgesuch mit dem **Wegzug** gegenstandslos.

Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

1.2. Materielle Voraussetzungen

Vor der Erteilung des Bürgerrechts ist zu prüfen, ob die gesuchstellende Person zur Einbürgerung geeignet ist. Eingebürgert werden kann nur, wer:

- a) erfolgreich integriert ist;
- b) mit den schweizerischen und obwaldnerischen, d.h. kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c) keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

⁵ Hinweis: für eingetragene Partner/innen von Schweizer Bürgern gilt eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren, wenn diese Person seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft lebt.

⁶ Vgl. dazu Art. 9a Abs. 2 BRV.

1.2.1. Integration

Eine **erfolgreiche Integration** zeigt sich insbesondere:

- a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;⁷
- b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;⁸
- c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der massgebenden Landessprache zu verständigen;⁹
- d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;¹⁰ und
- e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.¹¹

1.2.2. Vertrautsein

Vertraut ist eine gesuchstellende Person mit den massgebenden Verhältnissen, wenn sie:

- a) staatsbürgerliche Grundkenntnisse besitzt¹²
- b) am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnimmt; und
- c) Kontakte zu "Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgern" pflegt.

1.2.3. Ausnahmen

Die Einbürgerungsorgane können von den Einbürgerungsvoraussetzungen

- Integrations-Kriterien c) und d)
- Vertrautseins-Kriterien a)

abweichen, wenn die gesuchstellende Person diese aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann (Art. 9 BüV).¹³

2. Gebühren im Einbürgerungsverfahren

Die **Gemeinden** erheben für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts höchstens kostendeckende Verfahrensgebühren. Diese sind in den entsprechenden Gemeindereglementen festgelegt.

Der **Kanton** erhebt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ebenfalls kostendeckende Verfahrensgebühren. Diese werden durch einen Kostenvorschuss eingezogen, der jeweils nach Eingang des Dossiers beim Amt für Justiz erhoben wird.

Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird das Gesuch in der Regel nicht bearbeitet. Die kantonalen Verfahrensgebühren werden grundsätzlich wie folgt berechnet:

⁷ Vgl. dazu Anhang 2.

⁸ Vgl. dazu Anhang 3.

⁹ Vgl. dazu Anhang 4.

¹⁰ Vgl. dazu Anhang 6.

¹¹ Vgl. dazu Anhang 7.

¹² Vgl. dazu Anhang 5.

¹³ Vgl. dazu Anhang 8.

Personenkategorie	Gebühr	
Unmündige nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten, Lehrlinge:	Fr.	800.–
Einzelpersonen:	Fr.	1 000.–
Ehepaar:	Fr.	1 600.–
Pro Kind:	Fr.	300.–

Darin nicht enthalten sind die Kosten für den polizeilichen **Führungsbericht**. Diese werden durch die Kantonspolizei separat in Rechnung gestellt und betragen Fr. 500.– bis 1 000.–.

Die Gebühr für die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** beträgt ordentlicherweise Fr. 100.–. Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, beträgt die Gebühr gesamthaft Fr. 150.–. Für minderjährige Personen beträgt die Gebühr Fr. 50.–. Für in das Gesuch einbezogene unmündige Kinder werden keine Gebühren erhoben (gemäss Praxis SEM ist der Stichtag das Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeinde).

Die kantonalen und eidgenössischen Gebühren können erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

3. Verfahren

3.1. Verfahrensstufen

Entsprechend dem schweizerischen Staatsaufbau haben alle Bürgerinnen und Bürger drei Bürgerrechte: das Schweizerbürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht sowie das Gemeindebürgerrecht. Entsprechend diesen drei Bürgerrechten ist das Einbürgerungsverfahren in drei Stufen eingeteilt.

Folgende drei Entscheide sind daher in dieser Reihenfolge erforderlich:

- a) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung, den Gemeinderat oder die kommunale Einbürgerungskommission;
- b) die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts durch die kantonale Einbürgerungskommission;
- c) die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Hat das SEM als letzte Instanz die Einbürgerungsbewilligung erteilt, trifft die kantonale Einbürgerungskommission den Einbürgerungsentscheid. Mit diesem Entscheid werden alle betroffenen Bürgerrechte erworben.

3.2. Vor der Einreichung des Gesuchs (Vorverfahren)

3.2.1. Gemeindegkanzlei als Ansprechstelle

Wer sich für eine Einbürgerung interessiert, erhält auf der Gemeindegkanzlei seines Wohnorts alle weiterführenden Informationen zum Vorgehen.

3.2.2. Reihenfolge der Beschaffung der Unterlagen

Gesuchstellende Personen haben vor der Einreichung ihres Gesuchs verschiedene notwendige Unterlagen zu beschaffen. Es gilt folgender Ablauf:

1. Besuch der Informationsveranstaltung;
2. Absolvierung der Sprachprüfung;
3. Besuch des Vorbereitungskurses betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse (freiwillig);
4. Absolvierung der Prüfung betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse;
5. Bescheinigung über den Aufenthalt;
6. Registrierung beim Zivilstandsamt;
7. Beschaffung der übrigen notwendigen Unterlagen (vgl. Gesuchsformular letzte Seite)

3.2.3. Informationsveranstaltung

Gesuchstellende Personen haben vor der Einreichung ihres Gesuchs eine vom Kanton organisierte Informationsveranstaltung zu besuchen. Minderjährige gesuchstellende Personen über 16 Jahren haben zusammen mit einer Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen. Minderjährige unter 16 Jahren müssen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Minderjährige unter 12 Jahren sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen. In jedem Fall hat die Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Über den erfolgten Besuch der Veranstaltung wird eine Bestätigung ausgestellt, welche drei Jahre gültig ist. Die Bestätigung ist bei der Gesuchseinreichung als notwendige Unterlage beizulegen. Mit der Gesuchseinreichung bleibt die **Bestätigung** bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.

3.2.4. Sprachstandanalysen

Die Sprachkenntnisse sind durch Sprachstandanalysen nachzuweisen (die Bestätigung eines Sprachkurses alleine ist nicht ausreichend). Die Sprachstandanalysen werden vor Einreichung des Gesuchs durch Trägerschaften durchgeführt, die ein vom Staatssekretariat für Migration anerkanntes Sprachzertifikat anbieten ([Sprachanforderungen](#)). Es erfolgt eine **schriftliche und mündliche Prüfung** im geforderten Sprachniveau¹⁴. Der **Ausweis** über das Ergebnis der Analyse ist bei der Gesuchseinreichung als notwendige Unterlage beizulegen. Der Ausweis ist unbeschränkt gültig.¹⁵

3.2.5. Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Nach Bestehen der Sprachstandanalysen, aber vor Einreichung des Gesuchs, müssen die gesuchstellenden Personen eine **schriftliche Prüfung** über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse absolvieren.

Die Einbürgerung erfordert, dass die gesuchstellende Person mit den massgebenden Lebensverhältnissen im Kanton Obwalden vertraut ist. Sinn und Zweck der Prüfungen ist es, insbesondere jenes Wissen der einbürgerungswilligen Personen abzufragen, das sie befähigt, an unserem demokratischen System mitzuwirken und sich im Einbürgerungsverfahren zu orientieren.

¹⁴ vgl. Anhang 4

¹⁵ vgl. Kapitel 3.2.7. Dispensationen und Kapitel 3.3.2. Kinder

Die Prüfungen werden durch das BWZ durchgeführt. Der **Ausweis** über die bestandene Prüfung ist dem Gesuch als notwendige Unterlage beizulegen. Er ist zwei Jahre gültig; bis dahin muss das Gesuch eingereicht sein. Mit der Gesuchseinreichung bleibt der Ausweis bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.¹⁶

3.2.6. Vorbereitungskurs

Das BWZ bietet einen **Vorbereitungskurs** im Umfang von ca. 15 Lektionen an, den die gesuchstellenden Personen mit der oben genannten Prüfung abschliessen können. Der Kursinhalt wird vom Amt für Justiz festgelegt. Der Besuch dieses Kurses wird sehr empfohlen, da er nicht nur die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse vermittelt, sondern in jeder Hinsicht auf die Einbürgerung und das künftige „Schweizersein“ umfassend vorbereitet. Die Kurskosten betragen ca. Fr. 290.–. Darin enthalten sind auch die erforderlichen Lehrmittel.

3.2.7. Dispensationen

Das **Einbürgerungsorgan** entscheidet am Schluss einer Verfahrensstufe darüber, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht.

Damit dieses Verfahrensstadium erreicht werden kann, hat die instruierende Behörde die Möglichkeit, die einbürgerungswillige Person für das Vorverfahren vom Nachweis bestimmter Einbürgerungsvoraussetzungen zu **dispensieren**. Sonst könnte das Verfahren nicht weitergeführt werden. Die instruierende Behörde erlässt hierfür einen Dispensationsentscheid mit den Dispensationsgründen, der wiederum als notwendige Unterlage dem Gesuch beizulegen ist.

Eine Dispensation ist nur bei den **Sprachkompetenzen** und den **staatsbürgerlichen Grundkenntnissen** möglich. Dies einerseits wenn der Nachweis für die Sprachkompetenzen bereits erbracht ist. Oder andererseits wenn aufgrund der persönlichen Verhältnisse (z.B. aufgrund einer Behinderung) der Nachweis für die Sprachkompetenzen und/oder für die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann.¹⁷

Hinweis: Gelangt aber das Einbürgerungsorgan am Schluss zur Ansicht, die Verhältnisse rechtfertigen nicht ein Abweichen von den Einbürgerungsvoraussetzungen (vgl. Kap. 1.2.3), hat die gesuchstellende Person die Nachweise nachträglich noch beizubringen, andernfalls das Gesuch abzulehnen ist.

3.2.8. Bescheinigung über den Aufenthalt

Als notwendige Gesuchsunterlage ist eine Bescheinigung über die Dauer des geforderten Aufenthalts in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz bei der Abteilung Migration, Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, einzuholen. Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig (ca. Fr. 20.–) und gibt Auskunft über alle Aufenthalte in der Schweiz mit Angabe des Zeitraums und des jeweiligen Aufenthaltstitels.

Die Bescheinigung enthebt allerdings nicht davon, das Formular über Wohn-, Arbeits- und Schulorte auszufüllen und eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde beizubringen.

¹⁶ vgl. Kapitel 3.2.7. Dispensationen und Kapitel 3.3.2. Kinder

¹⁷ Vgl. dazu Anhang 8

3.2.9. Registrierung

Als notwendige Unterlage sind dem Einbürgerungsgesuch auch die schweizerischen zivilstandsamtlichen Dokumente und Ausweise einzureichen (dem Gesuch dürfen keine ausländischen Zivilstandsurkunden beiliegen).

Sind die einbürgerungswilligen Personen im schweizerischen Personenstandsregister **noch nicht eingetragen**, müssen sie daher vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt vorsprechen, um sich registrieren zu lassen. Die Registrierung ist aber erst möglich, wenn die oben genannten Eignungsprüfungen erfolgt sind. Die Prüfungsatteste sind bei der erstmaligen Kontaktaufnahme dem Zivilstandsamt vorzuweisen. Um die Identität nachzuweisen, ist ein gültiger Pass, eine gültige Identitätskarte oder notfalls ein anderes amtliches Ausweispapier vorzuweisen.

Für die Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person im Personenstandsregister sind grundsätzlich alle erforderlichen Angaben mit beweiskräftigen Dokumenten nachzuweisen. Das Zivilstandsamt wird den einbürgerungswilligen Personen mitteilen, welche Dokumente es für die Beurkundung benötigt. Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als 6 Monate sein.

Auch wenn die einbürgerungswilligen Personen **bereits im Personenstandsregister eingetragen** sind, ist eine Vorsprache beim Zivilstandsamt nötig. So kann sichergestellt werden, dass für das Einbürgerungsverfahren ein aktueller Auszug vorliegt.

Über die Art und Weise der Einschreibung von **Familien- und Vornamen** entscheidet das Zivilstandsamt.

Folgende Dokumente werden nach der Vorregistrierung (oder Aktualisierung) den einbürgerungswilligen Personen ausgehändigt und sind dem Einbürgerungsgesuch als **notwendige Unterlagen** beizulegen:

Kinderlose Einzelperson	Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige (Form. 7.13)
Verheiratete Person	Familienausweis (Form. 7.4)
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaftsausweis (Form. 7.12)
Einzelperson mit Kindern	Ausweis über den registrierten Familienstand (Form. 7.3)

Das Zivilstandsamt erhebt eine separate **Gebühr**. Diese beträgt in der Regel nicht mehr als Fr. 200.–. In Einzelfällen kann die Gebühr aber sehr viel höher ausfallen (z.B. wenn die Echtheit der Dokumente zuerst geprüft werden muss).

Alle Ereignisse (Geburt, Eheschliessung, Scheidung etc.), welche während des Einbürgerungsverfahrens im Ausland stattfinden, müssen dem Zivilstandsamt sowie der derzeit zuständigen Einbürgerungsbehörde **sofort mitgeteilt** werden, andernfalls die Einbürgerung nicht korrekt ausgesprochen wird und es zu Verzögerungen kommt.

3.3. Einreichung des Gesuchs

3.3.1. Form und Zuständigkeit

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem offiziellen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen beim Einwohnergemeinderat bzw. beim Bürgergemeinderat des Wohnorts einzureichen. Die instruierende Behörde prüft, ob die Unterlagen vollständig sind, und trifft die nötigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

Das Formular muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Es müssen mindestens **zwei Schweizerbürger, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind, als Referenzpersonen** angegeben werden. Als Referenzpersonen sollen nicht Personen angegeben werden, zu denen ein Arbeits-, Auftrags-, Schul- oder ähnliches Verhältnis besteht (z.B. Ärzte, Lehrer, Vorgesetzte; teilweise können diese Personen aber bei den Angaben über Schule und Beruf angeführt werden). Geeignete Referenzpersonen sind z.B. Vereinskollegen, Nachbarn, Freunde und Bekannte.

3.3.2. Kinder

Kinder **unter 9 Jahren** werden bloss summarisch überprüft.

Kinder zwischen dem **9. und 11. Altersjahr** müssen die materiellen Voraussetzungen¹⁸ ebenfalls erfüllen, unabhängig ob sie in einem Elterngesuch einbezogen sind oder ein Einzelgesuch stellen. Aufgrund ihres Alters erfolgt die Prüfung aber in der Regel reduziert und in anderer Form, nämlich im Rahmen des Führungsberichts und des Einbürgerungsgesprächs der Gemeinde. Sie müssen daher bei Gesuchseinreichung die Sprachkompetenzen und die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse nicht nachweisen. Die Beachtung der Rechtsordnung wird aber ab dem 10. Altersjahr geprüft.

Da Kinder unter 12 Jahren bloss summarisch oder reduziert geprüft werden, erfolgt kein Dispensationsentscheid.

Bei Kindern **ab dem 12. Altersjahr** werden die materiellen Voraussetzungen eigenständig und umfassend geprüft, wobei auch hier auf eine altersgerechte Abklärung geachtet wird.¹⁹ Erreicht ein Kind im Einbürgerungsverfahren das 12. Altersjahr, hat es daher die entsprechenden Unterlagen und Formulare, insbesondere aber den Nachweis der Sprachkompetenzen und den Nachweis der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse (oder eine diesbezügliche Dispensation) zu erbringen, bevor das nächste Einbürgerungsorgan entscheidet (Achtung: dies gilt bis zur Zusicherung des Kantonsbürgerrechts).

3.3.3. Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet; Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und neu eingetretene Tatsachen sind stets der zuständigen Behörde sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden (vgl. dazu die Ausführungen betreffend Nichtigerklärung der Einbürgerung).

¹⁸ vgl. Kapitel 1.2.

¹⁹ Art. 30 BÜG

3.4. Einholung Führungsbericht

Für die Einholung des Führungsberichts reicht die Einwohner- resp. Bürgergemeinde **dem Amt für Justiz eine Kopie** des Gesuchsdossiers ein. Dieses leitet das Dossier der Kantonspolizei für die Erstellung des Führungsberichtes weiter.

Die Kantonspolizei lädt die gesuchstellende Person – in der Regel einmal – zu einem ein bis zweistündigen Gespräch ein (Ausländerausweis für Identitätsprüfung mitnehmen). Gesprächsinhalt sind mit Blick auf die Einbürgerungsvoraussetzungen vor allem die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Familien-, Arbeits-, Finanz- und Lebensverhältnisse der gesuchstellenden Person. Die Gesprächsergebnisse sowie allfällig weitere Abklärungen hält die Kantonspolizei im Führungsbericht fest. Der Führungsbericht ist ein Basisdokument für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs durch die zuständigen Einbürgerungsorgane.

Gestützt auf den polizeilichen Führungsbericht und einer Abfrage des elektronischen Strafregisters (VOSTRA) nimmt das Amt für Justiz eine **Vorabklärung** vor. Das Ergebnis derselben wird samt dem Führungsbericht der zuständigen Gemeinde zugestellt. Werden in der Vorabklärung Umstände ersichtlich, welche das Gesuch hinsichtlich der Beurteilung der Einbürgerungskriterien als kritisch erscheinen lassen (z.B. Vorstrafen), teilt dies das Amt für Justiz im Rahmen seiner Vorbeurteilung der zuständigen Gemeinde ebenfalls mit. Wird bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch in der Regel bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils sistiert, sofern es nicht zurückgezogen wird.

3.5. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Nach der Vorabklärung des Amtes für Justiz holt die instruierende Behörde der Gemeinde allenfalls weitere Informationen über die gesuchstellenden Personen ein. Regelmässig findet auch ein Einbürgerungsgespräch statt. In diesem wird hauptsächlich abgeklärt, ob die gesuchstellenden Personen am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde teilnimmt und Kontakte zu "Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgern" pflegt (Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c BÜV).

Danach beschliesst die instruierende Behörde über den erhobenen Sachverhalt und den Antrag, welchen er an das Einbürgerungsorgan stellen will; der Beschluss ist nicht anfechtbar. Den gesuchstellenden Personen ist der Beschluss unter Hinweis auf die Kostenfolgen zu eröffnen und Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug des Gesuchs innert 30 Tagen zu geben. Danach unterbreitet die instruierende Behörde das Gesuch mit seinem Antrag zum Entscheid dem zuständigen Einbürgerungsorgan.

Grundsätzlich ist die Gemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Diese Aufgaben können auch dem Gemeinderat oder einer kommunalen Einbürgerungskommission übertragen sein.

3.6. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses übermittelt der Gemeinderat die aktualisierten Akten dem Amt für Justiz zuhanden der Einbürgerungskommission. Das Amt für Justiz prüft die Gesuche unabhängig der kommunalen Zusicherung und kann weitere Abklärungen treffen. Analog wie auf der kommunalen Ebene leitet das Amt

für Justiz seinen Bericht und Antrag der kantonalen Einbürgerungskommission weiter. Die Kommission entscheidet über die Zusicherung des kantonalen Bürgerrechts.

3.7. Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Wenn die kantonale Kommission das Bürgerrecht zugesichert hat, wird das Einbürgerungsgesuch nach Eintritt der Rechtskraft dem Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergeleitet, zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Sind alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt das SEM die Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

3.8. Formeller Entscheid

Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung geht das Gesuch zurück an die kantonale Einbürgerungskommission. Diese kann das Gesuch noch ablehnen, wenn ihr zwischenzeitlich neue Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Einbürgerung nicht zugesichert worden wäre. Im Übrigen erteilt sie nachher formell den kantonalen Einbürgerungsentscheid, eröffnet diesen der eingebürgerten Person und leitet ihn zusätzlich an das Verwaltungsgericht zur Feststellung der Rechtskraft weiter.

3.9. Beschwerde, Rechtskraft

Die gesuchstellende Person kann gegen den Beschluss des kommunalen Einbürgerungsorgans innert 20 Tagen beim Regierungsrat und gegen den Beschluss der kantonalen Einbürgerungskommission innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung kann Beschwerde nach dem Abstimmungsgesetz erhoben werden.

3.10. Zustellung an die Behörden

Nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts werden die Beschlüsse durch das Amt für Justiz an die betroffenen (Register-) Behörden zum Vollzug zugestellt. Dies wird ca. 8 Wochen nach Eröffnung des kantonalen Einbürgerungsentscheids durch die kantonale Einbürgerungskommission an die gesuchstellenden Personen sein. Diese Dauer kann sich z.B. aufgrund von Gerichtsferien entsprechend verlängern.

4. **Pass und Identitätskarten**

Für die Ausstellung von Pass und Identitätskarten muss die Einbürgerung zuerst im Zivilstandsregister eingetragen werden. Nach der Zustellung des rechtskräftigen Einbürgerungsentscheids durch das Amt für Justiz an das Zivilstandsamt, wird dieses die Eintragungen ins Zivilstandsregister vornehmen.

Die eingebürgerten Personen können Pass und Identitätskarten frühestens zwei Wochen nach der in Ziff. 3.9 genannten Frist beantragen, da die Registerarbeiten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Eine Beschleunigung des Verfahrens ist nicht möglich. Bis zu

diesem Zeitpunkt haben die eingebürgerten Personen deshalb dafür besorgt zu sein, dass die bisherigen Reisepapiere (z.B. für die Ferien) gültig sind.
Zuständig für die Entgegennahme von Pass- oder Identitätskartengesuchen ist die Staatskanzlei (Passzentrum) im Rathaus in Sarnen.

5. Nichtigerklärung der Einbürgerung

Die Einbürgerung kann innert acht Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Eine Verheimlichung wird u.a. angenommen, wenn der Betroffene durch unrichtige Angaben oder passives Verhalten die Einbürgerungsbehörde in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Einbürgerungsbehörde über eine erhebliche Tatsache in Zusammenhang mit seiner Einbürgerung zu informieren.

Der Betroffene muss die Behörden unaufgefordert über alle erheblichen Tatsachen informieren, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie eine Einbürgerung in Frage stellen können.

Auch wenn Unklarheit besteht, ob eine Tatsache die Einbürgerung in Frage stellen kann, sind die Einbürgerungsbehörden unaufgefordert darüber zu orientieren. Gleiches gilt während des Einbürgerungsverfahrens für nachträglich veränderte Verhältnisse, mithin also für neu eingetretene Tatsachen.

6. Hinweis betreffend die erleichterte Einbürgerung

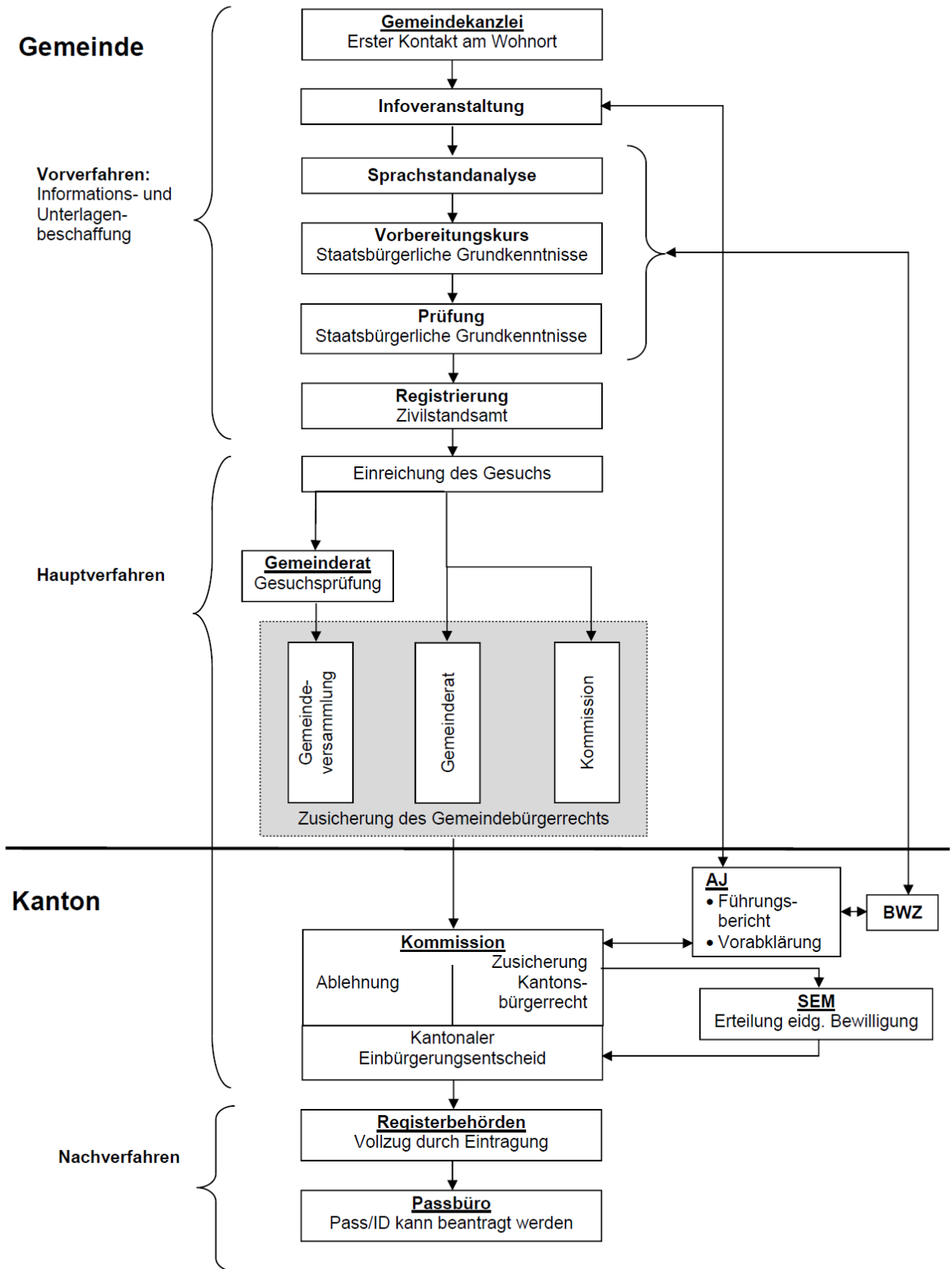
Grundsätzlich können insbesondere folgende Personen erleichtert eingebürgert werden:

- a) die ausländische Person, welche eine Person mit Schweizerbürgerrecht geheiratet hat (Art. 21 BüG);
- b) das staatenlose unmündige Kind (Art. 23 BüG);
- c) das Kind eines eingebürgerten Elternteils (Art. 24 BüG);
- d) Personen der dritten Ausländergeneration (Art. 24a BüG)

Weitere Informationen zur erleichterten Einbürgerung sind unter www.sem.admin.ch abrufbar.

7. Anhänge

Anhang 1: Ablauf des Einbürgerungsverfahrens



Anhang 2: Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 4 BÜV) beachtet nicht, wer:

1. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
2. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt; oder
3. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Nicht erfolgreich integriert ist zudem, wenn im elektronischen Strafregister VOSTRA einsehbar ist:

1. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
2. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
3. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
4. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
5. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das Amt für Justiz einsehbar ist, entscheiden die Einbürgerungsorgane unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

Die Gesuchstellende Person hat hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Anhang 3: Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Als Wert der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten (Art. 5 BÜV):

1. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
2. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
3. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Die Gesuchstellende Person hat hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Anhang 4: Sprache

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich unter anderem in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der massgebenden Landessprache zu verständigen. Im Kanton Obwalden müssen daher die gesuchstellenden Personen in der deutschen Sprache mündlich die Minimalanforderung B1 und schriftlich die Minimalanforderung A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Auf der Stufe B1 mündlich kann man sich auf einfache und zusammenhängende Weise im Alltag verständigen. Man kann über Erlebnisse berichten, Ziele beschreiben und Ansichten begründen. Die wichtigsten grammatischen Strukturen kann man im Allgemeinen korrekt verwenden. Man ist mit Themen wie z.B. Staat, Arbeit, Einkaufen, Gesundheit, Kinder, Medien und Wohnen vertraut.

Auf der Stufe A2 schriftlich kann man ganz kurze, einfache Texte lesen. Man kann in einfachen Alltagstexten (z.B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden und man kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen. Man kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Man kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z.B. um sich für etwas zu bedanken.

Anhang 5: Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Die gesuchstellende Person muss sich an der Prüfung über folgende staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde ausweisen:

- a) Kenntnisse über das Einbürgerungsverfahren;
- b) Allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fliessen;
- c) Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;
- d) Geographische und historische Verhältnisse;
- e) Politische Verhältnisse;
- f) Gesellschaftliche Verhältnisse, insbesondere Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.

Die Prüfung besteht überwiegend aus Multiple Choice-Fragen, enthält aber auch Fragen, bei denen eine Antwort zu formulieren ist. Sie setzt sich aus sechs Fragenblöcken zusammen, welche den oben genannten Themen a – f entsprechen. Der Prüfungskandidat muss bei jedem Fragenblock eine Mindestpunktzahl erreichen. Gelingt ihm das in einem (oder mehreren) Blöcken nicht, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Die geforderte Mindestpunktzahl hängt vom Alter des Prüfungskandidaten ab (vgl. nachfolgenden Beispiel-Bewertungsschlüssel). Die Prüfungsdauer beträgt voraussichtlich 90 Minuten.

Beispiel-Bewertungsschlüssel Prüfung ab 16 Jahren

Der folgende Bewertungsschlüssel soll einen Anhaltspunkt vermitteln, wie ein Frageblock gewichtet und die Punkteverteilung vorgenommen werden könnte. Der Bewertungsschlüssel dient jedoch lediglich als Beispiel und stellt keine verbindliche Grundlage für die konkrete Prüfung dar.

	Maximum		Erwachsene		Jugendliche (ab 16 Jahre)	
	%	Pkte	%	Pkte	%	Pkte
Teil a Kenntnisse über das Einbürgerungsver- fahren	100	12	70	8	60	7
Teil b Kenntnisse über all- gemeine Rechte und Pflichten	100	16	70	11	65	10
Teil c Kenntnisse über den Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens	100	33	65	21	60	19
Teil d Kenntnisse über ge- ographische und historische Verhält- nisse	100	48	60	28	55	26
Teil e Kenntnisse über po- litische Verhältnisse	100	12	60	7	55	6
Teil f Kenntnisse über ge- sellschaftliche Ver- hältnisse	100	16	60	9	55	8
Total		137		84		76

Prüfung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren müssen nicht die gleiche Prüfung absolvieren, wie die anderen Kandidaten/innen. Die Prüfung deckt sinngemäss die gleichen Fragenblöcke ab, wie die Prüfung für die älteren Personen, jedoch auf einem altersgerechten und somit einfacheren Niveau. Die Kandidaten/innen müssen nicht jeden Fragenblock, sondern nur über die ganze Prüfung einen bestimmten Prozentsatz (ca. 60%) der Punkte erreichen. Die Prüfung für Kinder und Jugendliche von 12 bis 15 Jahren dauert voraussichtlich 60 Minuten.

Anhang 6: Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Die gesuchstellende Person soll auf absehbare Zeit in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen.²⁰ Die gesuchstellende Person nimmt daher am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Der Nachweis ist in Form von Dokumenten zu erbringen (Bestätigung ungekündigter Arbeitsvertrag, Nachweis der [erfolgreichen] selbständigen Erwerbstätigkeit etc.).

Die gesuchstellende Person nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist. Der Nachweis

²⁰ BBI 2011 2835

aktueller Bildungstätigkeit ist in Form von Dokumenten zu erbringen (Lehrvertrag, Schul- oder Kursbestätigung etc.).

Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Der Nachweis ist mittels einer Bestätigung des zuständigen Sozialdienstes zu erbringen.

Anhang 7: Förderung der Integration der Familienmitglieder

Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie diese unterstützt:

- a) beim Erwerb von Sprachkompetenzen in der massgebenden Landessprache;
- b) bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c) bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde; oder
- d) bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in die massgebenden Verhältnisse beitragen.

Die Förderbereiche sind alternativ zu verstehen. Integrationsförderung muss nur dort erfolgen, wo auch Förderbedarf besteht. Ist z.B. die Ehefrau des Gesuchstellers schon erwerbstätig, so ist eine aktive Förderung nicht mehr möglich. Auch kann ein Ehepaar die klassische Rollenverteilung in der Ehe wählen, das heisst, der Mann ist zuständig für das Geldverdienen und die Frau für Kinder und Haushalt. Ein integrationsunwilliges Verhalten der Familienmitglieder kann der einbürgerungswilligen Person nicht zur Last gelegt werden.²¹

Anhang 8: Ausnahmegründe und Dispensation

Eine Dispensation kann erfolgen, wenn der Nachweis für die Sprachkompetenzen als erbracht gilt, nämlich wenn die einbürgerungswillige Person:

- a) eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder
- d) über einen Sprachnachweis in deutscher Sprache verfügt, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (soweit er nicht anlässlich des Einbürgerungsverfahrens erstellt wurde).

Das Einbürgerungsorgan kann von der Erfüllung bestimmter Einbürgerungsvoraussetzungen absehen (vgl. Kap. 1.2.3), wenn sich aufgrund der persönlichen Verhältnisse ergibt, dass die einbürgerungswillige Person die Voraussetzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Da der Nachweis für die Sprachkompetenzen

²¹ erläuternder Bericht Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des EJPD, April 2016, S. 20

sowie für die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bereits mit der Gesuchseinreichung zu erbringen sind, kann vorgängig um eine Dispensation vom Nachweis ersucht werden.

Sprache	Ausnahmegrund (vorgängige Dispensation)	<ul style="list-style-type: none"> • einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung; • einer schweren oder lang andauernden Krankheit; • anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
staatsbürgerliche Grundkenntnisse:		
Teilnahme am Erwerbsleben/Bildung:	Ausnahmegrund	<ul style="list-style-type: none"> • einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung; • einer schweren oder lang andauernden Krankheit; • anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbsarmut; - Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben; - Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Stand²²: Januar 2026

²² Änderungen des Merkblatts:

- 2023, März: Kap. 3.3.2. / 3.6. / 3.10. / 6. / Anhang 5.

- 2026, Januar: Kap. 3.2.4.